

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 17/9427 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladopterter Kinder im Nachlassverfahren**

#### **A. Problem**

Bis Ende des Jahres 2008 wurde bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet waren, und bei der Adoption eines Kindes durch eine Einzelperson eine sogenannte weiße Karteikarte angelegt, die mit dem Geburtsregistereintrag des Vaters beziehungsweise des Einzeladoptierenden verknüpft wurde. Das Geburtsstandesamt informierte nach dem Tod einer Person von Amts wegen das Nachlassgericht über die Existenz des Kindes, wenn eine weiße Karteikarte vorlag. Die Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, die die Rechtsgrundlage für dieses System bildete, wurde im März 2010 aufgehoben. Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, auf deren Grundlage die weißen Karteikarten zusammen mit den bei den Standesämtern befindlichen Verwahrungsnachrichten über Testamente und Erbverträge sukzessive in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer überführt werden, damit dem Nachlassgericht im Sterbefall von dort aus die Mitteilung über die Existenz eines solchen Kindes gegeben werden kann.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates, der im Wesentlichen in folgenden Punkten geändert werden soll: Die in das Zentrale Testamentsregister zu überführenden Daten werden ausdrücklich bestimmt und es wird festgelegt, dass diese Daten von den Ländern in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen sind. Die Länder werden zugleich gesetzlich ermächtigt, die Bundesnotarkammer im Wege der Organleihe damit zu betrauen, die Daten für sie zu erfassen und zur Verfügung zu stellen. Die Länder haben der Bundesnotarkammer in diesem Fall die Kosten der Datenerfassung zu erstatten. Durch diese Änderung wird der Gesetzentwurf im Bundesrat zustimmungsbedürftig. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird ferner die automatische Datenübermittlung durch das Zentrale Testamentsregister auf die Fälle beschränkt, in denen eine solche erforderlich ist, und im Übrigen eine Übermittlung der Daten auf Antrag ermöglicht.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**

**C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9427 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 30. Januar 2013

### **Der Rechtsausschuss**

**Siegfried Kauder**  
**(Villingen-Schwenningen)**  
Vorsitzender

**Dr. Jan-Marco Luczak**  
Berichterstatter

**Sonja Steffen**  
Berichterstatterin

**Stephan Thomae**  
Berichterstatter

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrens-  
beteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladopterter Kinder im Nachlassverfahren  
– Drucksache 17/9427 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

### Entwurf

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladopterter Kinder im Nachlassverfahren

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Testamentsverzeichnis- Überführungsgesetzes

Das Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2258, 2258), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

*Weißer Karteikarten*

(1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Verwah-  
rungsnachrichten entsprechend für beim Übergeber vor-  
handene Mitteilungen über Kinder des Erblassers, mit  
deren anderem Elternteil der Erblasser nicht verheiratet  
war oder die er als Einzelperson angenommen hat  
(weiße Karteikarten).

#### Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladopterter Kinder im Nachlassverfahren

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates  
das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Testamentsverzeichnis- Überführungsgesetzes

Das Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2258) wird wie folgt geändert:

- Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

**Überführung sonstiger Daten**

(1) Innerhalb des in § 1 Absatz 1 genannten Zeit-  
raums sind die bei den Übergebern im Testaments-  
verzeichnis vorhandenen Mitteilungen über ein Kind  
des Erblassers, mit dessen anderem Elternteil der Erb-  
lasser bei der Geburt nicht verheiratet war oder das er  
allein angenommen hat, in das Zentrale Testamentsre-  
gister zu überführen. Hierzu stellen die Länder der  
Registerbehörde folgende Daten in elektronischer,  
bei der Registerbehörde speicherfähiger Form zur  
Verfügung:

- die in § 1 Satz 1 Nummer 1 der Testamentsregis-  
ter-Verordnung genannten Daten des Erblassers  
als strukturierte Daten,
- die in Satz 1 genannten Mitteilungen als elektro-  
nische Bilddaten.

Die Länder können die Bundesnotarkammer damit  
betrauen, für sie die Daten nach ihren Vorgaben zu  
erfassen und der Registerbehörde zur Verfügung zu  
stellen. Betrauen die Länder die Bundesnotarkam-  
mer mit der Datenerfassung, haben sie dieser die  
Kosten der Datenerfassung zu erstatten.

(2) Die Bild- und Strukturdaten nach Absatz 1  
Satz 2 werden von der Registerbehörde in das Zen-  
trale Testamentsregister aufgenommen. Die Register-

## Entwurf

(2) Bis zur Überführung bewahrt das Standesamt die weißen Karteikarten auf. Das Standesamt prüft bei der Eintragung eines Hinweises über den Tod (§ 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Personenstandsgesetzes), über die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit, ob für den Verstorbenen eine weiße Karteikarte vorliegt. Ist das der Fall, hat es die auf der weißen Karteikarte verzeichneten Angaben über das Kind und den Erblasser sowie die auf der weißen Karteikarte behördlichen oder gerichtlichen Angaben unverzüglich dem zuständigen Nachlassgericht mitzuteilen. Die weiße Karteikarte ist anschließend mit einem Absendevermerk zu versehen und zu den Sammelakten zu nehmen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 2 und 3 enden, soweit die Registerbehörde die Mitteilungen über Sterbefälle nach § 4 Absatz 1 bearbeitet.

(3) Ist eine Mitteilung über ein Kind des Erblassers nach Absatz 1 vorhanden, nimmt die Registerbehörde die Daten des Erblassers sowie die Bilddaten der entsprechenden Mitteilung in das Zentrale Testamentsregister auf.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die in der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin über Kinder vorgehaltenen Daten.“

2. Der bisherige § 9 wird § 10.

## Artikel 2

## Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „und die nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes überführten Mitteilungen über Kinder des Erblassers“ eingefügt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**behörde bestätigt dem Übergeber die Aufnahme der Daten.**

(3) Bis zur Überführung bewahrt das Standesamt die zu überführenden Mitteilungen auf. Es prüft bei der Eintragung eines Hinweises über den Tod, über die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit, ob für den Verstorbenen Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 vorliegen. Ist das der Fall, hat das Standesamt

1. die Daten über das Kind und den Erblasser unverzüglich dem zuständigen Nachlassgericht mitzuteilen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Nachlassgerichts erforderlich ist, oder

2. dem Nachlassgericht auf Antrag Auskunft zu erteilen.

(3) entfällt

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die in der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin vorhandenen Mitteilungen.“

2. unverändert

## Artikel 2

## Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Betreuungsverfügungen“ die Angabe „nach § 78a“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „und sonstige Daten nach § 78b“ eingefügt.

## Entwurf

2. § 78b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In das Zentrale Testamentsregister werden aufgenommen:
1. von Notaren (§ 34a Absatz 1 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes) oder Gerichten (Absatz 4 sowie § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ab 1. Januar 2012 übermittelte Verwahrangaben zu erbfolgerelevanten Urkunden sowie
  2. Verwahrangaben und sonstige Mitteilungen, die nach den §§ 1 und 9 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes zu überführen sind.“
3. § 78c wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verwahrangaben“ die Wörter „oder Angaben über Kinder des Erblassers“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Verwahrangaben“ die Wörter „das Nachlassgericht auch über Angaben zu Kindern des Erblassers“ eingefügt.
4. § 78d Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Testamentsregister“ die Wörter „über Verwahrangaben“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „oder von Kindern des Erblassers“ eingefügt.
5. Dem § 78e Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die durch die Aufnahme von Mitteilungen nach § 9 Absatz 1 und 3 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes entstehenden Kosten bleiben außer Betracht.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 78b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In das Zentrale Testamentsregister werden aufgenommen:
1. Verwahrangaben zu erbfolgerelevanten Urkunden, **die**
    - a) von Notaren (§ 34a Absatz 1 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes) oder Gerichten (Absatz 4 sowie § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ab 1. Januar 2012 zu übermitteln sind,
    - b) nach § 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes zu überführen sind,
  2. Mitteilungen, die nach § 9 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes zu überführen sind.“
3. § 78c wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 **wird das** Wort „Verwahrangaben“ **durch** die Wörter „Angaben nach § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ **ersetzt**.
  - b) Satz 3 **wird wie folgt gefasst:**

„Sie benachrichtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Nachlassgerichts und der verwahrenden Stellen erforderlich ist, unverzüglich

    1. das zuständige Nachlassgericht über den Sterbefall und etwaige Angaben nach § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und
    2. die verwahrenden Stellen über den Sterbefall und etwaige Verwahrangaben nach § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.“
4. § 78d wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
    - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Auskunft“ die Wörter „über Verwahrangaben“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „zur Ermittlung erbfolgerelevanter Urkunden“ **gestrichen**.
  - b) **In Absatz 2 werden nach dem Wort „verwahrte“ die Wörter „oder registrierte“ eingefügt.**
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 3****Änderung der Testamentsregister-Verordnung**

Die Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1386), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist eine Mitteilung über ein Kind des Erblassers nach § 9 Absatz 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes vorhanden, werden die in der Mitteilung enthaltenen Daten des Erblassers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Bilddaten der entsprechenden Mitteilung in das Zentrale Testamentsregister aufgenommen.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwahrangaben“ die Wörter „und Angaben über Kinder des Erblassers“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „keine Verwahrangaben“ durch die Wörter „weder Verwahrangaben noch Angaben über Kinder des Erblassers“ ersetzt.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 3****Änderung der Testamentsregister-Verordnung**

§ 7 Absatz 3 der Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1386) wird wie folgt gefasst:

1. entfällt

„(3) Sind im Zentralen Testamentsregister Verwahrangaben registriert, teilt die Registerbehörde dem nach § 343 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Nachlassgericht mit, welche Verwahrangaben im Zentralen Testamentsregister enthalten sind und welche Verwahrstelle sie benachrichtigt hat, und übersendet die Sterbefallmitteilung. Ist im Zentralen Testamentsregister neben einer Verwahrangabe eine Mitteilung nach § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Bundesnotarordnung gespeichert, teilt die Registerbehörde auch diese Daten mit. Sind im Zentralen Testamentsregister Verwahrangaben nicht registriert, übersendet die Registerbehörde die Sterbefallmitteilung oder vorhandene Mitteilungen nach § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Bundesnotarordnung nur auf Antrag. Die Landesjustizverwaltungen können gegenüber der Registerbehörde erklären, dass eine Benachrichtigung und Übermittlung nach Satz 3 in jedem Sterbefall erfolgen soll.“

a) entfällt

b) entfällt

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Sonja Steffen, Stephan Thomae, Jörn Wunderlich und Ingrid Hönlinger

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9427** in seiner 198. Sitzung am 18. Oktober 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht worden ist und dessen Annahme der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einstimmig empfiehlt.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 114. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht und vom diesem einstimmig angenommen worden ist.

### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/9427 verwiesen.

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes – TVÜG)

##### Zu Nummer 1 (§ 9 TVÜG)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Mitteilungen über ein Kind, dessen Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren oder das einzeln angenommen wurde, die bei den Übergebern, nach § 1 Absatz 1 also bei den Standesämtern und dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin, vorhanden sind und die in das Testamentsverzeichnis aufgenommen wurden, in das Zentrale Testamentsregister zu überführen sind. Es handelt sich um solche Daten, die auf sogenannten weißen Karteikarten registriert wurden. Dabei ist eine Legaldefinition der „weißen Karteikarten“ als rechtlicher Begriff weder angezeigt noch erforderlich. Die Überführung hat in dem gleichen Zeitraum zu erfolgen, in dem die Verwahrungsnachrichten über erbgeldrelevante

Urkunden zu überführen sind. Dies ergibt sich aus der Verweisung auf § 1 Absatz 1.

Satz 2 legt fest, dass die Länder die Daten zu übergeben haben, welche Daten zu übergeben sind und in welcher Form. Dies sind nach Satz 2 Nummer 1 die Daten des Erblassers. Sie werden benötigt, um eine Zuordnung der zu überführenden Mitteilungen zu einer bestimmten Person vornehmen zu können. Durch den Verweis auf § 1 Satz 1 Nummer 1 der Testamentsregister-Verordnung sind dies Familienname, Geburtsname, Vornamen und Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Geburtsstandesamt und Geburtenregisternummer, wenn die Geburt im Inland erfolgte, sowie Staat der Geburt, wenn der Erblasser im Ausland geboren wurde. Diese Daten sind als elektronische strukturierte Daten zu übergeben. Darüber hinaus sind nach Satz 2 Nummer 2 die derzeit in Karteikartenform vorhandenen Mitteilungen über ein in Satz 1 genanntes Kind, als elektronische Bilddaten zu übergeben.

Die Übergabe der elektronischen Daten aus den „weißen Karteikarten“ einschließlich ihrer vorausgehenden Erfassung hat grundsätzlich in landeseigener Verwaltung zu erfolgen. Allerdings ermöglicht Satz 3 den Ländern, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 2 die Bundesnotarkammer im Wege der Organleihe mit der Datenerfassung und der Datenübergabe zu betrauen. Die Organleihe hält sich im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen (hierzu BVerfGE 63, S. 1 ff.). Überdies stellen die angestrebten Synergien sowie der thematische Zusammenhang zum Zentralen Testamentsregister einen sachlichen Grund dar, der geeignet ist, die Betrauung der Bundesnotarkammer mit einer Aufgabe der Länder zuzulassen.

Ein Organleiheverhältnis wird durch die gesetzliche Bestimmung nicht unmittelbar begründet. Hierzu bedarf es eines gesonderten Betrauungsaktes jedes einzelnen Landes, dessen formelle Voraussetzungen sich nach dem jeweiligen Landesrecht richten. Im Rahmen des Betrauungsaktes können die Länder unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben Bestimmungen treffen und der Bundesnotarkammer Weisungen erteilen, wie die Datenerfassung, Weiterverarbeitung, Protokollierung, Vernichtung der physischen Daten und Übergabe zu erfolgen hat. Eine Verpflichtung für die Länder, die ihnen zugewiesene Aufgabe im Organleiheverhältnis durch die Bundesnotarkammer ausführen zu lassen, besteht jedoch nicht.

Die Kostentragungsregel in Satz 4 entspricht der Vorgabe des Artikels 104a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), nach der Bund und Länder gesondert die Ausgaben aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tragen. Um jegliche Unklarheiten über die Kostentragungspflicht im Fall eines zulässigen Zusammenwirkens zwischen Bund und Ländern durch die mögliche Organleihe von vornherein auszuschließen, regelt Satz 4 die Kostenerstattung. Hierdurch wird das Gesetz zustimmungsbedürftig (Artikel 104a Absatz 5 Satz 2 GG).

Die Speicherung der in elektronische Bilddaten umgewandelten Mitteilungen im Zentralen Testamentsregister zusam-

men mit den strukturierten Angaben über den Erblasser ist aus systematischen Gründen in Absatz 2 geregelt. Mit der Übernahmebestätigung, die die Registerbehörde dem jeweiligen Übergeber nach Abschluss der Speicherung zu erteilen hat, ist der Überführungsvorgang abgeschlossen. Nach der Überführung in das Zentrale Testamentsregister werden die Mitteilungen nach Absatz 1 bei den Übergebern nicht weiter benötigt; für eine Vernichtung der Unterlagen ist Sorge zu tragen.

Die vorgesehene Auskunftserteilung über vorhandene Mitteilungen nach Absatz 1 für die Zeit bis zum Abschluss der Überführung findet sich nun in Absatz 3. Die Regelung zur Datenmitteilung war zur Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen um einen Erforderlichkeitsmaßstab zu ergänzen. Die Übermittlung von Daten ist danach nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Nachlassgerichts erforderlich ist. Regelmäßig werden die Angaben nach Absatz 1 benötigt, wenn eine Erbenermittlung stattfindet. Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen erfolgt die Erbenermittlung von Amts wegen nur in Bayern und Baden-Württemberg. In allen anderen Ländern gibt es keine Erbenermittlung von Amts wegen. Sofern die Mitteilung an ein Nachlassgericht in Bayern oder Baden-Württemberg zu erfolgen hätte, kann das Standesamt diese ohne Antrag vornehmen. Daneben werden die Daten bei dem Nachlassgericht benötigt, z. B. wenn ein Erbschein beantragt wurde oder Maßnahmen zur Nachlasssicherung erforderlich sind. In diesen Fällen, die für den Standesbeamten nicht offenkundig sind, hat die Datenübermittlung auf Antrag des Nachlassgerichts zu erfolgen. Genauere Regelungen, in welchen Fällen das jeweilige Standesamt automatische Mitteilungen vorzunehmen hat, können im Rahmen von Verwaltungsanweisungen durch die Innenressorts der Länder getroffen werden.

Regelungen dazu, wie die bei den Standesämtern verbleibenden Mitteilungen nach Auskunftserteilung zu behandeln sind, können landesrechtlich getroffen werden.

Absatz 4 regelt die Auskunftspflicht des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin für die dort vorhandenen Daten nach Absatz 1.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesnotarordnung – BNotO)**

### **Zu Nummer 1 (§ 78 Absatz 2)**

Durch Aufnahme der Verweise auf § 78a in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und auf § 78b in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden der Inhalt und der Zweck des jeweiligen Registers getrennt voneinander bestimmt. Die Erweiterung des Registerzwecks des Zentralen Testamentsregisters um die in den Testamentsverzeichnissen der Standesämter bzw. in der Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin vorliegenden Mitteilungen über ein Kind, dessen Eltern im Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren oder das als Einzelperson angenommen wurde, ergibt sich aus § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

### **Zu Nummer 2 (§ 78b Absatz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, mit der deutlich zwischen Verwahrangaben und hinzukommenden

personenbezogenen Daten nach § 9 TVÜG-E unterschieden wird.

### **Zu Nummer 3 (§ 78c)**

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 2. Darüber hinaus wird in Satz 3 der Erforderlichkeitsmaßstab für die Benachrichtigungen seitens der Registerbehörde präzisiert. Benachrichtigungen dürfen nur erfolgen, wenn die Daten vom Empfänger zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden.

### **Zu Nummer 4 (§ 78d)**

Bei den Änderungen in Buchstabe a handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 2.

Die Änderung in Buchstabe b sieht eine erforderliche Korrektur vor. Die Registrierung notarieller Urkunden ist nach § 34a Absatz 1 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes durch den Notar vorzunehmen. Zur Überprüfung, ob die Registrierung fehlerfrei erfolgte, sollten Notare auch in solche Registrierungen Einsicht nehmen dürfen, die sie veranlasst haben, obwohl für die Verwahrung eine andere Stelle zuständig ist.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Testamentsregisterverordnung – ZTRV)**

§ 1 regelt den Registerinhalt ausschließlich für Verwahrangaben, die seit dem 1. Januar 2012 in das Zentrale Testamentsregister neu aufzunehmen sind, und gilt nicht für die nach dem TVÜG zu überführenden Verwahrangaben und sonstige Mitteilungen. Zu überführende Verwahrangaben sind nach § 3 Absatz 3 TVÜG als Bilddaten und als strukturierte Daten zu speichern, soweit sie zum Auffinden der erbfolgerelevanten Urkunde erforderlich sind. Die Speicherung der Mitteilungen nach § 9 Absatz 1 TVÜG-E erfolgt gemäß § 9 Absatz 2 TVÜG-E ebenfalls in Form elektronischer Bilddaten; die Angaben zum Erblasser werden als strukturierte Daten gespeichert.

Mit der Änderung in § 7 Absatz 3 wird der in § 78c BNotO-E präzisierte Erforderlichkeitsmaßstab für Benachrichtigungen nachvollzogen. Nicht in jedem Sterbefall wird die Sterbefallmitteilung oder die Information über das Vorhandensein einer Mitteilung nach § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNotO-E zur Aufgabenerfüllung bei dem Nachlassgericht benötigt. Werden Daten an öffentliche Stellen übermittelt, liegt nach § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung bei der übermittelnden Stelle. Die Übermittlung ist stets zulässig, wenn eine Verwahrnachricht über eine letztwillige Verfügung registriert ist. Die Daten werden vom Nachlassgericht zur Durchführung des Nachlassverfahrens benötigt, insbesondere zur Bestimmung von Verfahrensbeteiligten oder zur Durchführung von Benachrichtigungen, die aufgrund verfahrensrechtlicher Vorschriften vorzunehmen sind. Die Registerbehörde übersendet daher automatisch die Sterbefallmitteilung an das zuständige Nachlassgericht zusammen mit der Verwahrnachricht und der Information, welche Verwahrstelle benachrichtigt wurde, wenn Verwahrangaben registriert sind. Sind neben Verwahrangaben Daten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNotO-E, also Informationen von „weißen Karteikarten“ gespeichert, können diese ebenfalls ohne

einen Antrag des Nachlassgerichts automatisch übermittelt werden. Liegen dagegen keine Verwahranlagen über erbfolgerrelevante Urkunden vor, kann die Registerbehörde die Zulässigkeit der Datenübermittlung nur bedingt selbst nachprüfen. Die Angaben werden von dem Nachlassgericht immer benötigt, wenn es eine Erbenermittlung von Amts wegen durchzuführen hat. Eine Erbenermittlung von Amts wegen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen findet allein in den Ländern Bayern und Baden-Württemberg statt. In den übrigen Ländern werden die Angaben nur benötigt, wenn z. B. ein Erbscheinsantrag gestellt wurde oder über Maßnahmen zur Nachlasssicherung zu entscheiden ist. Für diese Fälle kann die Übersendung der Sterbefallmitteilung

und eventuell gespeicherter Daten über ein Kind, dessen Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren oder das einzeln angenommen wurde, deshalb nur auf Antrag des zuständigen Nachlassgerichts erfolgen. Im Gegensatz zu der bisherigen Möglichkeit für die Landesjustizverwaltungen, auf die Übersendung von Sterbefallmitteilungen im Negativfall zu verzichten, kann zukünftig pauschal die Zusendung der Sterbefallmitteilung an das zuständige Nachlassgericht beantragt werden. Ländern, die durch landesrechtliche Bestimmungen eine Erbenermittlung von Amts wegen vorsehen, ermöglicht dies, an der bisherigen Praxis der schnellen Datenweiterleitung festzuhalten.

Berlin, den 30. Januar 2013

**Dr. Jan-Marco Luczak**  
Berichtersteller

**Sonja Steffen**  
Berichterstellerin

**Stephan Thomae**  
Berichtersteller

**Jörn Wunderlich**  
Berichtersteller

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstellerin



